

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Besteht die Begründung für den angekündigten Abschuss des Rodewalder Rüden noch fort oder gibt es einen verbesserten Herdenschutz?**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 02.05.2019 - Drs. 18/3628  
an die Staatskanzlei übersandt am 07.05.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 14.06.2019

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Rodewalder Rüde ist seit dem 23. Januar 2019 vom Umweltministerium zum Abschuss freigegeben. Weil der Wolf bislang nicht zu finden war, wurde die Abschussgenehmigung durch das NLWKN nun zum dritten Mal verlängert.

Als Begründung wird in der Abschussgenehmigung<sup>1</sup> Folgendes angeführt:

„Es muss davon ausgegangen werden, dass Schäden,

- bei Fortsetzung der Rissangriffe von Wolfsrüde Individuum GW717m auf zum Selbstschutz befähigte Rinderherden und
- vor allem nach Weitergabe seiner Erfahrungen im Angreifen solcher Rinderherden an Rudelangehörige und Nachfahren

zu erwarten sind, weit über eine bloße Bagatelle hinausgehen werden und damit als berücksichtigungsfähiger erheblicher landwirtschaftlicher Schaden nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu qualifizieren sind.“

In der Abschussgenehmigung werden zwei Fälle aufgeführt, in denen der Rodewalder Rüde (GW717m) eindeutig als Verursacher von Angriffen auf zum Selbstschutz befähigte Rinderherden identifiziert werden konnte (NTS 678 und NTS 811). Dabei wurden ein Kalb und ein Rind getötet, nach Angaben des Umweltministeriums entstand dabei ein Gesamtschaden von 1 844 Euro.

Seit der Abschussgenehmigung vor mehr als drei Monaten wurden keine weiteren Nutztierrisse durch den Rodewalder Rüden gemeldet. Der NABU und einige Wolfsexperten sehen daher keine rechtliche und fachliche Begründung mehr für den Abschuss.

Einen Grund für das Nichterfüllen der Tötungsverfügung sieht Umweltminister Lies bei der mangelnden Unterstützung der Jagdrevierinhaber. Der *NDR* schreibt am 02.05.2019:

Zudem mangle es in diesem Gebiet, das aus über 170 Jagdrevieren besteht, an Unterstützung. (...) Lies will dies nun ändern - und erwägt dazu rechtliche Mittel. „Wir brauchen eine Grundlage dafür, dass uns die Revierinhaber, die Jagdpächter, die Jäger vor Ort als Partner zur Verfügung stehen“, sagte er. Das Ministerium werde daher prüfen, „inwieweit wir rechtliche Möglichkeiten haben, die Jäger in diese Rolle zu versetzen.“

---

<sup>1</sup> <https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/140565>

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Zunächst bedarf es der Richtigstellung zweier Behauptungen: Es haben sich seit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Entnahme des Individuums GW717m weitere Nutztierrisse ereignet. Die Darstellung, Minister Lies sehe „einen Grund in der mangelnden Unterstützung der Revierinhaber“, ist unzutreffend. Vielmehr hat der Minister auf fehlende Möglichkeiten, die ortsansässigen Jäger stärker am Wolfsmanagement zu beteiligen, hingewiesen. Diese sind vor allem in den fehlenden Rechtsgrundlagen zu suchen, aber auch in der wachsenden Sorge der örtlichen Jäger vor persönlichen Repressionen durch militante Entnahmegegner. Wie begründet diese Sorge ist, zeigen Entgleisungen in den sozialen Medien und vor Ort, die sich z. B. in Sachbeschädigungen ausdrücken. Auch wurden Störungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung wahrgenommen.

#### **1. Wie begründet das Land die erneute Verlängerung der Abschussgenehmigung?**

Die erneute Verlängerung findet ihre Begründung in der Tatsache, dass bisher die Entnahme des Individuums GW717m nicht gelungen ist, weiterhin Schäden feststellbar sind und die Gefahr der Weitergabe der Fähigkeit zur Tötung von ausreichend geschützten Nutztieren ungemindert bestehen bleibt.

#### **2. Wurde angesichts ausbleibender Nutztierrisse eine erneute Gefahrenprognose im Hinblick auf einen möglichen erheblichen landwirtschaftlichen Schaden nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erstellt?**

Eine erneute Gefahrenprognose war nicht vorzunehmen, vergleiche hierzu die Antwort auf Frage 10.

#### **3. Welche Kosten hat die geplante Tötung des Rodewalder Rüden bislang verursacht?**

Kosten sind entstanden in der Verwaltung sowie durch Inanspruchnahme eines Dienstleisters. Die vorliegenden Rechnungen sind noch nicht abschließend geprüft. Detaillierte Angaben können daher derzeit nicht erfolgen.

#### **4. Welchen landwirtschaftlichen Schaden haben dem Rodewalder Rüden seit Erteilung der Abschussgenehmigung nachgewiesenen Risse auf ausreichend geschützte Nutztiere verursacht?**

Der durch den Rüden GW717m verursachte Schaden kann noch nicht gesichert beziffert werden. Die im Territorium des Rodewalder Rüden nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung festgestellten Risse sind noch nicht alle durch genetische Analyse einem Verursacher eindeutig zugeordnet. Für die bereits zugeordneten Risse wurden bis jetzt noch keine Ausgleichszahlungen geleistet, da nach der amtlichen Feststellung von den betroffenen Tierhaltern noch keine Anträge auf Billigkeitsleistung gestellt wurden. Ein Antrag auf Billigkeitsleistung befindet sich aktuell in der Bearbeitung.

#### **5. Welche zusätzlichen Herdenschutzmaßnahmen wurden im Territorium des Rodewalder Rudels seit Erteilung der Abschussgenehmigung ergriffen?**

Über zusätzliche Herdenschutzmaßnahmen der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, aber auch von Hobbytierhalterinnen und Hobbytierhaltern, liegen der Landesregierung keine vollständigen Informationen vor. Aussagen können allein zum Volumen der Anträge auf Präventionsförderung gemacht werden.

Seit dem 23.01.2019 sind 26 Anträge zur Förderung von Präventionsmaßnahmen gestellt worden. Davon sind sieben Anträge in einer Summe von 39 132,82 Euro ausgezahlt worden. Für weitere sieben Anträge sind Mittel in Höhe von 54 012,36 Euro gebunden. Zwölf Anträge sind noch in der Bearbeitung.

**6. Welche Auswirkungen hat es auf die Aufzucht von Welpen, wenn der Vaterrüde getötet wird?**

Maßgebliche Auswirkungen können im vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse dazu liegen nicht vor. Festzustellen ist gleichwohl, dass das Territorium des Rodewaldrudels außerordentlich wildreich ist und gerade in der Aufzuchtzeit der Welpen Jungwild in hoher Zahl leicht und ohne große Anstrengung erbeutet werden kann.

**7. Sieht das Land ein Problem im grundsätzlichen Elterntierschutz während der Aufzucht aus dem Tierschutzgesetz oder abgeleitet von § 22 Abs. 4 BJagdG?**

Nein (s. a. Antwort zu Frage 6).

**8. Wie viele Individuen umfasst das Rodewalder Rudel? Wie viele Jährlinge leben in dem Rudel?**

Dies kann von der Landesregierung naturgemäß nicht abschließend beantwortet werden. Es liegen DNA-Nachweise zu verschiedenen Individuen vor (GW717m, GW745f, GW1184m), bis zu fünf Individuen wurden gleichzeitig beobachtet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

**9. Ist davon auszugehen, dass die Rodewalder Fähe trächtig ist bzw. war? Gibt es bislang Hinweise auf im Jahr 2019 geborene Welpen? Wenn ja, um wie viele Welpen handelt es sich?**

Ja, die Anzahl der Welpen ist aber naturgemäß - da der Bau nicht bekannt ist - nicht zu benennen.

**10. Wie viele Nutztierrisse durch Wölfe gab es seit Erteilung der Abschussgenehmigung im Territorium des Rodewalder Rudels in den Landkreisen Nienburg, Heidekreis und der Region Hannover (bitte jeweils Datum, Ort, betroffene Tierart, nachgewiesenen Verursacher bzw. Bearbeitungsstand des Wolfsnachweises anführen)?**

- a) In welchen dieser Fälle war ein wolfsabweisender Grundschutz gegeben (bitte jeweils Art des Zauns bzw. bei Rindern bzw. Pferden die Zahl der erwachsenen Tiere aufführen)?
- b) Welche dieser Nutztierrisse konnten eindeutig dem Rodewalder Rüden zugeordnet werden?
- c) Welche dieser Nutztierrisse konnten eindeutig anderen Individuen aus dem Rodewalder Rudel zugeordnet werden?
- d) In welchen dieser Fälle werden Billigkeitsleistungen gewährt?
- e) Wie hoch sind die Kosten für Billigkeitsleistungen für nachweislich vom Rodewalder Rüden verursachte Wolfsrisse seit Erteilung der Abschussgenehmigung?

Zu den Teilfragen a) bis c) wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen:

	Datum	Ort	Tierart	Anzahl toter Tiere	Verursacher/Bearbeitungsstand	Grundschutz	Herdengröße Rind/Pferd
NTS 889	24.01.2019	Dudensen	Islandstute	0	Wolf nicht nachweisbar	durch Herdenverband	17
NTS 894	03.02.2019	Haßbergen	Gatterwild	1	Wolf nicht nachweisbar	nein	
NTS 896	05.02.2019	Nöpke	Isländer	1	Wolf, GW717m und GW745f	durch Herdenverband	11

	Datum	Ort	Tierart	Anzahl toter Tiere	Verursacher/Bearbeitungsstand	Grundschutz	Herdengröße Rind/Pferd
NTS 908	06.02.2019	Laderholz	Schaf (Schwarzkopf)	11	Wolf, GW1184m (Welpen RWA)	Ja, eng gestellter Nachtpferch mit 90 cm Flexinetzen	
NTS 927	05.04.2019	Rethem	Schaf (Ostfriesisches Milchschaaf)	2	Wolf, GW1184m (amtliche Feststellung noch nicht erfolgt, daher noch in Bearbeitung)	nein	
NTS 940	25.04.2019	Otternhagen	Rind (HF)	1	In Bearbeitung	durch Herdenverband	
NTS 943	01.05.2019	Bolsehle	Schaf (Heidschnucke)	1	In Bearbeitung	nein	
NTS 944	30.04.2019	Steimbke	Rind (HF)	1	Wolf, (amtliche Feststellung noch nicht erfolgt, daher noch in Bearbeitung)	durch Herdenverband	44
NTS 950	02.05.2019	Bolsehle	Schaf (Heidschnucke)	2	In Bearbeitung	nein	
NTS 959	14.05.2019	Frankenfeld	Schaf (Heidschnucke)	1	In Bearbeitung	nein	
NTS 966	01.06.2019	Steimbke	Rind (HF)	1	In Bearbeitung	durch Herdenverband	44
NTS 967	01.06.2019	Schneeren	Rind/Kalb	2	In Bearbeitung		unbekannt

HF = Holstein Friesian

Zu d) und e) siehe Antwort zu Frage 4.

**11. In welchen Fällen hat der Rodewalder Rüde vor Erteilung der Abschussgenehmigung nachweislich wolfs sichere Zäune überwunden (bitte jeweils Datum, Ort, Art des Nachweises, Art des Zauns bzw. bei Rindern des Herdenverbands, Tierart und Zahl der verletzten bzw. getöteten Nutztiere angeben)?**

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass es sich um wolfsabweisende und nicht um wolfs sichere Zäune handelt.

- NTS 636 (18.02.2018) 90 cm Flexinetz, an einer Ecke niedergedrückt, Ursache unklar;
- NTS 670 (09.04.2018) 90 cm Flexinetz;
- NTS 687 (11.05.2018) 105 cm Flexinetz;
- NTS 766 (04.09.2018) 120 cm und 90 cm Flexinetz gemischt, Zaun niedergerissen, ein Tier im Netz verheddert, unklar ob Schafe ausgebrochen sind oder Wolf Zaun überwunden hat;
- NTS 821 (02.11.2018) 120 cm Flexinetz.

**12. Um welche Rinderrasse handelt es sich bei den betroffenen Rinderherden, die in der Abschussbegründung als Schadensfälle NTS 678, 776, 788 und 811 aufgeführt werden?**

NTS 678: Fleischrind-Kreuzung; NTS 776, 788, 811: Holstein Friesian;

**13. In welchen Fällen hat der Rodewalder Rüde vor Erteilung der Abschussgenehmigung nachweislich Nutztiere ohne ausreichenden Herdenschutz gerissen (bitte Ort, Art des Nachweises, Art des Zauns bzw. bei Rindern des Herdenverbands, Tierart und Zahl der verletzten bzw. getöteten Nutztiere angeben)?**

Zunächst ist festzuhalten, dass der Herdenverband bei Rindern und Pferden als ausreichender Schutz vor Wolfsübergriffen anzusehen ist, vergleiche hierzu auch die entsprechenden Ausführungen der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf. Kleine Rassen und Jungtiere sind hiervon ausgenommen. Entsprechend ist die nachfolgende Tabelle zu lesen. Es wurden insgesamt 39 Tiere getötet, 14 verletzt. Der Nachweis erfolgte in all diesen Fällen über eine DNA-Analyse. Wird bei einem Vorfall einmal ein Individuum genetisch festgestellt, werden alle bei dem jeweiligen Rissvorfall betroffenen Tiere diesem Individuum zugeordnet.

NTS	Ort	Tierart	Zaunart	Herdenverband	Anz. der getöteten Tiere	Anz. der verletzten Tiere
672	Heemsen	Schaf	defekt		1	0
682	Rethem	Schaf	Knotengeflecht 90 cm ohne UGS		1	0
698	Lichtenhorst	Schaf/Ziege	Tor offen		1	2
731	Heemsen	Schaf	Knotengeflecht, Maschendraht, Bauzaun 100 bis 116 cm ohne UGS		3	0
742	Stöckse	Schaf	80 cm Knotengeflecht, kein UGS		1	0
743	Stöckse	Schaf	70 cm Knotengeflecht ohne UGS		5	0
745	Stöckse	Rind/Kalb		Die Kälber standen mit einer Kuh auf der Weide (Rasse HF).	2	0
747	Steimbke	Schaf	Knotengeflecht 100 cm defekt		1	0
754	Steimbke	Schaf	70 cm Knotengeflecht und Maschendraht kein UGS		2	0
756	Stöckse	Schaf	Knotengeflecht ohne UGS		2	0
760	Rethem	Schaf	Knotengeflecht ohne UGS		6	1
763	Stöckse	Schaf	160 cm Maschendraht UGS ungenügend		1	1
775	Heemsen	Schaf	Festzaun ohne UGS		1	0
780	Nienburg	Schaf	Defekter Festzaun ohne UGS		1	3
782	Heemsen	Schaf	Festzaun ohne UGS		1	2
803	Heemsen	Schaf	Maschendraht ohne UGS		4	0
813	Rethem	Schaf	80 cm Knotengeflecht		4	3
862	Rethem	Pferd		3 Minishetlandponys	1	1
888	Nienhagen	Pferd		3 Shetlandponys	1	1

HF = Holstein Friesian

UGS = Untergrabeschutz ja

**14. Welche Auswirkungen hat es auf das Verhalten von Wölfen, wenn ungeschützte Weidetiere in großer Zahl zugänglich sind?**

Als Opportunisten erbeuten Wölfe die Tiere, derer sie am einfachsten habhaft werden können. Sind Weidetiere, vor allem kleine, wie Schafe, Ziegen oder Gatterwild, nicht oder nicht ausreichend gegen Wolfsangriffe geschützt, kann eine verstärkte Gewöhnung an diese Beutetiergruppe eintreten. Sind diese Beutetiere aber „schmerzhaft“, insbesondere durch Elektrozäune, gesichert, werden sie von den Wölfen weitgehend ignoriert.

**15. Warum fördert die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass sie davon ausgeht, dass Rinderherden über eine ausreichende Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen verfügen, Herdenschutz für Rinderweiden?**

Die Landesregierung fördert den Schutz von Rinderweiden nur im Ausnahmefall, nämlich wenn ein Tierhalter direkt von einem Riss betroffen war und/oder wenn im näheren Umkreis des zu fördernden Objektes sich mindestens drei Risse an Rindern ereignet haben.

**16. Mit welchen rechtlichen Mitteln will Umweltminister Olaf Lies die Jäger stärker zur Wolfsjagd heranziehen?**

Minister Lies wünscht sich die stärkere Beteiligung der örtlich ansässigen Jäger. Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen werden derzeit auf Bundesebene unter Beteiligung der Länder diskutiert.

**17. Sind Änderungen am Jagdgesetz geplant, um in die Rechte von Revierinhabern einzugreifen, die etwa Landesbediensteten auch ohne Zustimmung des Jagdpächters stärkere Rechte bei der Vergrämung oder Wolfsjagd zu ermöglichen?**

Nein.